

# **S a t z u n g**

## **über die Abfallentsorgung in der Stadt Marsberg vom 15.09.1994**

(Amtsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 20, Seite 171), geändert durch:

1. Änderungssatzung vom 20.12.1995 (Amtsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 21, Seite 117)

### **§ 1**

#### **Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt informiert und berät über die Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung von Abfällen.
- (3) Die Stadt kann sich durch Durchführung dieser Aufgaben nach den Absätzen (1) bis (2) Dritter bedienen.
- (4) Die Stadt wirkt darauf hin, daß bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbSG beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

### **§ 2**

#### **Umfang der Abfallentsorgung**

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfaßt das Einsammeln und Befördern von Abfällen und sonstige in dem Abfallwirtschaftskonzept des Hochsauerlandkreises vorgesehene Maßnahmen.
- (2) Stofflich wiederverwertbare Abfälle, insbesondere Glas, Papier, Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe, Grünabfälle und kompostierfähige organische Haushaltsabfälle werden von der Stadt getrennt eingesammelt und befördert, damit sie dem Stoffkreislauf wieder zugeführt werden können.
- (3) Schadstoffhaltige Abfälle werden von der Stadt mehrmals jährlich mit speziellen Sammelfahrzeugen eingesammelt und befördert.
- (4) Das Verwerten, Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen.

## **§ 3**

### **Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind ausgeschlossen:
1. Die Abfälle, die in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
  2. Abfälle aus Gewerbe und Industrie, soweit sie nach Art und Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken (§ 10) gesammelt werden können.
  3. Abfälle aus Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackVO -) vom 12.06.1991 (BGBl. I S. 1234 f.), soweit es sich um folgende Verpackungen handelt:
    - a) Transportverpackungen im Sinne der § 3 Nr. 1 VerpackVO, die vom Hersteller (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 VerpackVO) oder Vertreiber (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 VerpackVO) zurückgenommen werden und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 4 Satz 1 VerpackVO)
    - b) Umverpackungen im Sinne des § 3 Nr. 3 VerpackVO, die vom Vertreiber (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 VerpackVO) zurückgenommen werden und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 5 Abs. 3 Satz 3 VerpackVO)
- (2) Über Absatz 1 hinaus kann die Stadt in Einzelfällen mit Zustimmung des Oberkreisdirektors als Untere staatliche Verwaltungsbehörde Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art und Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt und befördert werden können. Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung des Oberkreisdirektors als Untere staatliche Verwaltungsbehörde auf ihrem Grundstück getrennt zu halten und aufzubewahren, daß das Wohl der Allgemeinheit (§ 2 Abs. 1 Bundesabfallgesetz) nicht beeinträchtigt wird.

## **§ 4**

### **Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen**

- (1) Der Ausschluß der in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle gilt nicht für solche schadstoffhaltigen Abfälle, die in Haushaltungen und Kleingewerbebetrieben in geringen Mengen anfallen und von den von der Stadt bei den mehrmals jährlich stattfindenden Sammlungen an den Sammelfahrzeugen angenommen werden. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe-

und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

Altöl ist vorrangig, entsprechend den Regelungen des § 5 b Abfallgesetz, bei den gewerbsmäßigen Händlern zurückzugeben.

- (2) Die in Absatz 1 aufgeführten schadstoffhaltigen Abfälle dürfen nur zu den in der Stadt bekanntgegebenen Terminen an den Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekanntgegeben.

## **§ 5**

### **Anschluß- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, von der Stadt den Anschluß seines Grundstücks an die städtische Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlußrecht).
- (2) Der Anschlußberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).

## **§ 6**

### **Anschluß- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden, zu Wohnzwecken genutzten Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die städtische Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlußzwang).
- (2) Der Anschlußpflichtige und jeder andere Abfallbesitzer ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (3) Die sich aus den vorstehenden Absätzen ergebenden Verpflichtungen obliegen gleichermaßen jedem Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden industriell oder gewerblich genutzten Grundstücks, soweit Industrie- oder Gewerbeabfälle auf dem Grundstück in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken (§ 9) gesammelt werden können. Gleiches gilt für öffentliche und private Einrichtungen.

## **§ 7**

### **Anschluß- und Benutzungszwang für Kleingartenabfälle**

Der Anschluß- und Benutzungszwang (§ 6 Abs. 1 und 2) erstreckt sich auch auf Klein-

gartenabfälle im Sinne des § 6 Pflanzen-Abfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1978 (GV NW S. 530), geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV NW S. 670), - SGV NW 74 -.

## **§ 8**

### **Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen**

Der Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen ist (§ 3), ist verpflichtet, seine Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerens oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Hochsauerlandkreis zu den vom Kreis angegebenen Sammelstellen oder Behandlungsanlagen zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat sind die Abfälle zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

## **§ 9**

### **Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang**

- (1) Eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang kann im Einzelfall auf Antrag von der Stadt erteilt werden, wenn vom Antragsteller der Nachweis erbracht wird, daß er die Abfälle zum Zwecke der Verwertung, Behandlung, Lagerung, Ablagerung entsprechend der Satzung über Abfallentsorgung im Hochsauerlandkreis vom zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage befördert (§ 4 Abs. 1 Bundesabfallgesetz) und durch die von ihm selbst durchgeführte Beförderung der Abfälle das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (§ 2 Abs. 1 Bundesabfallgesetz).
- (2) Eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang für Kleingartenabfälle (§ 7) kann im Einzelfall auf Antrag erteilt werden, wenn vom Antragsteller der Nachweis erbracht wird, daß er organische Abfälle vollständig selbst kompostiert und der durch die Eigenkompostierung erzeugte Humusstoff eine zweckentsprechende Eigenverwendung findet.
- (3) Die Möglichkeit der anderweitigen Beseitigung und Verwertung ist im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen darzulegen.
- (4) Die Befreiung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie darf nur befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.
- (5) Bis zur Bewilligung des Antrages bleibt der Anschluß- und Benutzungszwang gemäß § 6 bestehen.

## § 10

### Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
  - a) blaue Abfallbehälter für Altpapier (bestehend aus grauem Behälter mit blauem Deckel; im folgenden blaue Abfallbehälter genannt)
  - b) grüne Abfallbehälter für Grünabfälle und kompostierfähige und organische Haushaltsabfälle
  - c) gelbe Abfallsäcke für Kunststoff, Metalle, Verbundstoffe
  - d) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Buntglas
  - e) graue Abfallbehälter für Restmüll

Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt sind.

## § 11

### Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Die Anzahl und Größe der Abfallbehälter wird nach Einwohnergleichwerten (EGW) ermittelt. Dabei werden 40 l Gefäßvolumen je Woche und EGW zur Verfügung gestellt.
  - a) Jedes bewohnte Grundstück erhält mindestens:
    - Einen grauen Abfallbehälter für Restmüll  
Es stehen folgende Gefäßgrößen zur Verfügung.  
80 l, 120 l und 240 l  
Für die Bedarfsermittlung (Anzahl und Größe der für das Grundstück erforderlichen Restmüllabfallbehälter) wird ein Behältervolumen von 10 l je Bewohner und Woche zugrundegelegt. Bei nur zum Teil bewohnten Grundstücken wird die erforderliche Größe bzw. Anzahl nach den Verhältnissen des Einzelfalles aufgrund der Bestimmungen der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Marsberg festgelegt.
    - Einen grünen Abfallbehälter für Grünabfälle und kompostierfähige organische Haushaltsabfälle in der Gefäßgröße von 240 l. In begründeten Einzelfällen kann auch ein 120 l Gefäß zur Verfügung gestellt werden.
    - Einen blauen Abfallbehälter für Altpapier in der Gefäßgröße von 240 l. In begründeten Einzelfällen kann auch ein 120 l Gefäß zur Verfügung gestellt werden.
    - Gelbe Abfallsäcke für Kunststoffe, Metall und Verbundstoffe.

Sofern aufgrund des festgesetzten Behältervolumens für den Restmüllbehälter auf einem Grundstück (§ 22) mehr als ein grauer Abfallbehälter aufgestellt werden muß, so erhöht sich die Anzahl der grünen und blauen Abfallbehälter entsprechend.

Wird von einem Gebührenpflichtigen dargelegt, daß das auf dem Grundstück anfallende Abfallvolumen in einem Mißverhältnis zu den in Abs. 1 Buchstabe a), erster und zweiter Spiegelstrich, vorgegebenen Gefäßvolumens steht, kann die Größe bzw. die Anzahl der Abfallbehälter nach den Verhältnissen des Einzelfalles festgelegt werden.

- b) Bei unbewohnten oder sonstig genutzten Grundstücken wird die Anzahl und Größe der entsprechenden Abfallbehälter nach den Verhältnissen des Einzelfalles aufgrund der Bestimmungen der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Marsberg festgelegt.
- c) Wird festgestellt, daß die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlußpflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen; kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung der Abfallbehälter durch die Stadt zu dulden.

## **§ 12**

### **Standplatz und Transportweg**

- (1) Die Abfallbehälter und Säcke dürfen nur zu den festgesetzten Abfuhrterminen zur Entleerung bereitgestellt werden. Die Bereitstellung hat auf öffentlichen Verkehrsflächen oder unmittelbar an deren Grenze so zu erfolgen, daß der Verkehr weder behindert noch gefährdet wird. Die Entleerung muß ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Nach der Entleerung sind die Behälter unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.
- (2) Wenn das Sammelfahrzeug aus technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen an einzelnen Grundstücken nicht unmittelbar vorfahren kann, so kann die Stadt den Aufstellungsort der Abfallbehälter und Säcke sowie der sperrigen Abfälle und Kühlgeräte bestimmen.

## **§ 13**

### **Benutzung der Abfallbehälter**

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.

- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, daß die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle getrennt nach Glas, Altpapier, Metall, Kunststoffen, Verbundstoffen, Grünabfällen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:
  1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die von der Stadt zur Verfügung gestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) zu bringen.
  2. Altpapier ist in den blauen Abfallbehältern einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
  3. Grünabfälle und kompostierfähige organische Haushaltsabfälle sind in den grünen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grünen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
  4. Metall, Kunststoffe, Verbundstoffe (insbesondere Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien) sind in die gelben Abfallsäcke einzufüllen, die den Abfallbesitzern zur Verfügung stehen und in diesen gelben Abfallsäcken zur Abholung bereitzustellen.
  5. Der verbleibende Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter zu verfüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, daß sich der Deckel schließen läßt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.

- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

## **§ 14**

### **Häufigkeit und Zeit der Leerung**

- (1) Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:
1. Der blaue Abfallbehälter für Altpapier wird im 4-Wochen-Rhythmus ab Grundstück entsorgt.
  2. Der grüne Abfallbehälter für Grünabfälle und kompostierfähige organische Haushaltsabfälle wird im 2-Wochen-Rhythmus ab Grundstück entsorgt.
  3. Die gelben Abfallsäcke für Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe (insbesondere Leichtverpackungen aus diesen Materialien) werden einmal im Monat ab Grundstück entsorgt.
  4. Der graue Abfallbehälter für Restmüll wird im 4-Wochen-Rhythmus ab Grundstück entsorgt.
- (2) Die Entleerung erfolgt werktags in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 19.00 Uhr.
- (3) Die Abfuhrtage sowie die notwendig werdenden Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage werden von der Stadt bekanntgegeben.

## **§ 15**

### **Sperrige Abfälle**

- (1) Der Anschlußberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den zugelassenen Restmüllabfallbehälter bzw. Säcken für Restabfälle untergebracht werden können, gesondert abfahren zu lassen (z.B. Möbel, Teppiche, Öfen, Matratzen usw.). Zum Sperrgut zählen nicht Hausmüll, Bauschutt, Gartenabfälle, Abfälle aus Baumaßnahmen (z.B. mehr als 2 Türen oder Fenster, Bauholz, Heizungstanks, Heizkörper usw.).
- (2) Sperrige Abfälle werden einmal wöchentlich nach Kartenanmeldung abgefahren.
- (3) Haushaltskühlgeräte dürfen zur Sperrgutabfuhr nicht bereitgestellt werden. Diese Geräte werden nach Kartenanmeldung innerhalb von 2 Wochen besonders abgeholt. Der genaue Abfuhrtag wird dem Anschlußnehmer mitgeteilt.
- (4) Die Bereitstellung der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Abfälle hat am mitgeteilten Abfuhrtag bis spätestens 7.00 Uhr auf öffentlichen Verkehrsflächen oder unmittelbar an deren Grenze so zu erfolgen, daß der Verkehr weder behindert noch gefährdet wird. Die Verladung muß ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich

sein. Die genannten Abfälle sind zusammengefaßt, d.h., gebündelt o.ä. bereitzustellen.

## **§ 16**

### **Anmeldepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

## **§ 17**

### **Auskunftspflicht**

Der Anschlußberechtigte ist verpflichtet, über § 16 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 18**

### **Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

## **§ 19**

### **Anfall der Abfälle**

- (1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zugelassene Abfallbehälter oder Abfallsäcke eingefüllt zur Abfuhr bereitstehen oder für die Abfuhr sperriger Abfälle (§ 15) bereitgestellt sind.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt bzw. in die Depotcontainer eingefüllt sind. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

- (3) Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

## **§ 20**

### **Gebühren**

Für die Benutzung der Abfallentsorgung der Stadt und sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen werden Gebühren nach der Gebührensatzung über die Abfallentsorgungssatzung der Stadt Marsberg erhoben.

## **§ 21**

### **Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, daß neben ihnen andere Anschluß- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

## **§ 22**

### **Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## **§ 23**

### **Abfallbehälter auf Straßen, öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft**

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft von der Stadt oder den Trägern des öffentlichen Personennahverkehrs aufgestellten Abfallbehälter (Abfallkörbe / Papierkörbe) sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genußmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Verkehr (z.B. Fahrscheine, Handzettel) anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.

## § 24

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überläßt;
  2. auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle der städtischen Abfallentsorgung nicht überläßt (§ 6 Abs. 2);
  3. von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt (§ 10);
  4. entgegen § 13 Abs. 3 die Abfallbehälter nicht allen Bewohnern des Grundstücks zugänglich macht;
  5. Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 4 befüllt;
  6. entgegen § 13 Abs. 6 sperrige Gegenstände, flüssige Abfälle, Schnee und Eis oder Abfälle, welche die Restmüllabfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen der ungewöhnlich verschmutzen können, in die Restabfallbehälter einfüllt oder über die Säcke zuführt;
  7. entgegen § 13 Abs. 9 Depotcontainer außerhalb der Einfüllzeiten benutzt;
  8. entgegen § 15 Abs. 1 nicht zum Sperrmüll zählende Gegenstände zur Abholung bereitstellt;
  9. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§ 16);
  10. entgegen § 17 die erforderliche Auskunft verweigert;
  11. angefallene Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt (§ 19 Abs. 3).
  12. entgegen § 23 die auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen, an Depotcontainerstandplätzen oder in der freien Landschaft aufgestellte Abfallbehälter (Abfallkörbe, Papierkörbe) bestimmungswidrig benutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

## § 25 <sup>1)</sup>

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Marsberg vom 11.02.1991 außer Kraft.

-----  
<sup>1)</sup> § 25 betrifft das Inkrafttreten der Satzung vom 15.09.1994. Das Inkrafttreten der Änderungssatzungen ergibt sich aus diesen.

## Anlage

### zur Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in der Stadt Marsberg (§ 3 Abs. 1)

Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind (mit Ausnahme der mit einem (\*) gekennzeichneten Abfälle aus Haushaltungen -vgl. dazu § 4 dieser Satzung- ) ausgeschlossen:

1. Geruchsintensive Nahrungs- und Genußmittelabfälle, wie z.B. Würzmittel- und Huminrückstände, die nicht aus Haushaltungen stammen.
2. Flüssige Abfälle aus pflanzlichen und tierischen Ölen, Fetten und Wachsen, wie z.B. verdorbene Pflanzenöle und Fettabfälle, die nicht aus Haushaltungen stammen.
3. Emulsionen und Schlämme mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten, wie z.B. Fettabscheiderinhalte und Zentrifugenschlamm aus Molkereien.
4. Tierkadaver
5. Schlachtabfälle außer Abfällen, die nicht weiter zu Fleisch-, Blut- und Knochenmehl verarbeitet werden können, wie z.B. Geflügelfedern, -köpfe und -beine.
6. Tierische Fäkalien, wie z.B. Schweinegülle.
7. Abfälle aus Gerbereien, wie z.B. Äscherei- und Gerbereischlämme.
8. Abfälle aus Zelluloseherstellung und -verarbeitung, wie z.B. Spuckstoffe bei Papiergewinnung.
9. Metallurgische Schlacken und Krätzen mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Bleikrätze, Zinkschlacke, Aluminium- und Magnesiumkrätze, sowie Salzschlacken aus der Altaluminiumschmelze.
10. Mineralische Schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Giftgas- und Natursteinschleifschlämme.

11. NE-Metallabfälle und -schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Bleiabfälle, -staub, Cadmium, Kupfer- und Zinkabfälle.
12. Galvanikschlämme, soweit sie nicht entgiftet und neutralisiert sind oder soweit sie höhere Anteile an NE-Metallhydroxiden wie Cadmium, Zink, Kupfer, Thallium, Zinn oder Chrom enthalten.
13. Salze mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Härtesalze, Brüniersalze und Jarositschlämme.
14. Karbidschlämme, Säuren\*, Laugen und Konzentrate\*, Laborchemikalienreste\*.
15. Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln\*.
16. Mineralöle\*, Mineralölschlämme\*, Fette\*, Wachse sowie Emulsionen und Gemische aus Mineralölprodukten\*, ölverschmutzte Betriebsmittel\*.
17. Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische sowie lösungsmittelhaltige Schlämme\*.
18. Altfarben\*, Altlacke\*
19. Kunststoffschlämme, Gummischlämme und -emulsionen.
20. Explosivstoffe
21. Detergentien- und Waschmittelabfälle\*
22. Katalysatoren, sowie sie umweltschädigende Schadstoffkomponenten enthalten.
23. Fäkalien aus Hauskläranlagen (für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen gilt die "Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Marsberg vom 30.11.1988").
24. Altmedikamente\*

25. Folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereiches
  - Körperteile und Organabfälle aus dem Bereich der Pathologie, Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Blutbank u.ä.,
  - Versuchstiere, soweit deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist,
  - Streu und Exkremente aus Tierversuchsanstalten, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist.
26. Autowracks, Autobatterien\*, Altreifen\*.
27. Trocken- und Knopfzellen\*
28. Leuchtstoffröhren\*
29. PCB-haltige Kleinkondensatoren aus Leuchtstofflampen\*
30. Schlämme aller Art mit einem Wassergehalt von mehr als 65 %, brennende oder glühende Gegenstände und heiße Asche.
31. Schnee und Eis
32. Wasser und flüssige Abfälle aller Art.
33. Erdaushub
34. Bauschutt
35. Schlagabraum
36. Abfälle, die in der Satzung des Hochsauerlandkreises über die Abfallentsorgung ausgeschlossen sind.
37. Abfälle, die der Hochsauerlandkreis durch Einzelfallentscheidungen vom Behandeln, Lagern und Ablagern ausschließt (§ 4 Abs. 2 Abfallentsorgungssatzung des Hochsauerlandkreises.)